

Angelsportverein Fulda e.V. 1904



EINE PASSION
DIE VERPFLICHTET

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2011

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister durch das Amtsgericht (Registergericht)
mit Schreiben vom 3. August 2011

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2018

Satzung für den Angelsportverein Fulda e.V. 1904

Präambel

Schutz, Erhaltung und Fortentwicklung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind ein zentrales Anliegen des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihm beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage des Menschen. Die Wasserqualität und die Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische. Sie sind in ihrer Vielfalt und in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten.

Der Angelsportverein Fulda e.V. 1904 ist dem Tier- und Naturschutz nachhaltig verbunden, denn die Ausübung der Fischweid als Passion ist ohne einen damit einhergehenden und auch gelebten Tier- und Naturschutz undenkbar. Ein aktiver Tier- und Naturschutz endet aber nicht an der Wasseroberfläche, nur weil sich die vielfältige Flora und Fauna darunter dem Blick des Menschen entzieht!

Für die Mitglieder des Vereins ist die Hege und die Pflege der angepachteten und der eigenen Gewässer eine Selbstverständlichkeit. Damit einher geht der Respekt und die Achtung der Tiere und der Pflanzen in und am Angelwasser - insbesondere beim Umgang mit der Kreatur Fisch. Die Grundlagen dafür werden unter anderem in der Jugendgruppe gelegt!

Darüber hinaus steht der Verein für eine praktizierte Integration aller Bevölkerungsgruppen und -schichten.

Gemeinsam mit unseren benachbarten Angelvereinen und Angelfreunden in der Region Osthessen strebt der Angelsportverein Fulda e.V. 1904 in Osthessen ein belastbares Netzwerk gleichberechtigter Partner an, um die Passion des Angelfischens auch in Zukunft allen interessierten Menschen zugänglich machen zu können. In diesem Zusammenhang stellt die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Osthessen perspektivisch ein erstrebenswertes Ziel dar.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Angelsportverein Fulda e.V. 1904

Er hat seinen Sitz in Fulda und ist ein eingetragener Verein.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich der Flora und Fauna im Wasser und im Einzugsbereich der heimischen Gewässer verbunden fühlen. Der Verein verfolgt das Ziel, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern sowie im Sinne der Präambel dieser Satzung weiter zu entwickeln.

§ 2.1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutz.
 - b) den Erhalt der Artenvielfalt.
 - c) die Gesunderhaltung der Gewässer und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe, des Artenschutzes und der Artenvielfalt.

§ 2.2 Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum in und am Gewässer.
- b) Der Verein fördert die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder.
- c) Der Verein fördert die Vereinsjugend. Insbesondere auch in Kooperation mit benachbarten Angelvereinen in der Region Osthessen und darüber hinaus.
- d) Der Verein fördert aktiv die Anbahnung der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Angelvereinen in Osthessen.
- e) Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes.
- f) Der Verein schafft Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Er strebt den Kauf, die Pacht und die Erhaltung von Gewässern, sonstigen Einrichtungen und Gerätschaften, die dem Vereinszweck dienlich sind, an.
- g) Der Verein bietet bedarfsorientierte Schulungen für Vereinsmitglieder an.
- h) Der Verein strebt aktive Kooperationen mit benachbarten Angelvereinen in der Region Osthessen in allen Fragen der Angelfischerei sowie des Tier- und Naturschutzes an.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§4 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an

1. Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach Vereinsbestimmungen ausüben. Ausschließlich Ordentliche Mitglieder können in der Vereinsführung (Vorstand) tätig werden. Ordentliche Mitglieder können gegenüber dem Vorstand für volle Kalenderjahre (Januar bis Dezember) eine passive Mitgliedschaft beantragen und so ihre Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied vorübergehend ruhen lassen. Der Wechsel des Statuses „ordentlich/passiv“ ist nur zum Jahreswechsel möglich.

2. Fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche Leistungen einbringen. Fördernde Mitglieder können die Angelfischerei nicht ausüben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt daran teilzunehmen und sich beratend einzubringen.

3. Passive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied vorübergehend ruht. Passive Mitglieder können zu Jahresbeginn (jeweils ab dem 1. Januar) wieder den Status eines Ordentlichen Mitglieds erwerben, sofern sie dies gegenüber dem Vorstand vor dem 31.12. schriftlich erbitten. Passive Mitglieder können die Angelfischerei nicht ausüben. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt daran teilzunehmen und sich beratend einzubringen. Nur Ordentliche Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich den Status einer passiven Mitgliedschaft beantragen, wobei ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden kann.

4. Ehrenmitglieder.

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können auf einen Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach Vereinsbestimmungen ausüben.

5. Mitglieder der Jugendgruppe.

- a) Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn Sie das 9. Lebensjahr vollendet haben. Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an und sind Mitglied derselben. Für Mitglieder der Jugendgruppe gilt die Ordnung für die Jugendgruppe in Ergänzung zu dieser Satzung und den unter § 16 ausgewiesenen Ordnungen des Vereins. Jugendgruppenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt daran teilzunehmen und sich beratend einzubringen.
- b) Wenn sich Jugendgruppenmitglieder im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Jugendgruppe einwandfrei und im Sinne dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen verhalten haben, sollten diese als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden, sofern sie dies gegenüber dem Vorstand beantragen und der 1. Jugendwart die einwandfreie Führung bestätigt.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Über die Aufnahme in die Jugendgruppe entscheidet der 1. Jugendwart auf Antrag. Bei der Aufnahme von Jugendgruppenmitgliedern muss die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
2. Als Fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme Fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dabei haben volljährige Personen dem Vorstand mit dem Antrag auf Aufnahme in den Angelsportverein Fulda e.V. 1904 den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an der Sportfischerprüfung und einen gültigen Jahresfischereischein vorzulegen.
 - 3.1 Voraussetzung für die Aufnahme ist darüber hinaus, dass der/die Antragsteller/in die Angelfischerei an den Gewässern des Vereins als Gast nachweisbar, durchgängig und mindestens für 12 Monate ausgeübt hat. Der/Die Antragsteller/in kann daher mit der Vorlage seines/ihres Aufnahmeantrages beim Vorstand eine, maximal jedoch zwei kostenpflichtige Gastkarten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten beantragen, damit er die Fischwaid an den Gewässern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 ausüben und so die geforderte Zeit im Sinne dieses Absatzes dokumentieren kann. In dieser Zeit soll der antragstellende Gastangler zeigen, dass er Willens ist, die Fischwaid an den Vereinsgewässern auf der Basis dieser Satzung und den jeweils gültigen Vereinsordnungen auszuüben sowie darüber hinaus auch bereit ist, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
 - 3.2 Der Vorstand hat den/die Antragsteller/in ausführlich über den Sinn und den Zweck dieser „Bewährungszeit“ zu informieren.
 - 3.3 Die Angelerlaubnis, welche der Vorstand im Sinne dieses Absatzes erteilen kann, steht inhaltlich den Angelmöglichkeiten Ordentlicher Mitglieder nicht nach. Die Gastkarteninhaber/innen üben die Angelfischerei in diesem besonderen Fall vollumfänglich auf der Basis der Gewässerordnung aus. Die Gastkarteninhaber sind darüber hinaus aber keine Mitglieder des Vereins.
4. Über die Aufnahme in den Angelsportverein Fulda e.V. 1904 entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Die Mitglieder des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 sind durch Aushang und durch die Veröffentlichung am schwarzen Brett über die Absicht des Vorstandes, eine oder mehrere Personen als ordentliches Mitglied in den Verein aufnehmen zu wollen, zeitnah und unter Nennung des/der Namen zu informieren. Bei der Absicht, Aufnahmeanträge abzulehnen, ist analog zu verfahren.
6. Ordentliche Mitglieder können innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Nachricht den Vorstand schriftlich unter Nennung der Gründe darüber informieren, dass sie die Entscheidung/en des Vorstandes nicht mittragen. Der Vorstand hat dann in diesem/n Fall/Fällen abwägend im Sinne des Vereins und der Gemeinschaft mit einer Dreiviertelmehrheit über den/die Aufnahmeantrag/träge zu entscheiden.
7. Nach dem Ablauf der unter Punkt 6 genannten Frist ist der/die Antragsteller/in vom Vorstand schriftlich über das Ergebnis des Antragsverfahrens zu informieren. Eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme muss nicht begründet werden.
8. Mit der Aufnahme in den Angelsportverein Fulda e.V. 1904 bekennt sich das neue Mitglied ausdrücklich und vollumfänglich zu den Inhalten dieser Satzung und zu den unter § 16 dieser Satzung benannten Vereinsordnungen. Das neue Mitglied hat die Kenntnisnahme des Inhaltes und der Bedeutung der Satzung sowie der Vereinsordnungen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

9. Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz in die Region Osthessen verlegen und in ihrem vorherigen Umfeld Mitglied eines anderen Angelvereins waren, sind vom Vorstand wohlwollend zu prüfen, wenn der/die Antragssteller/in ein Empfehlungsschreiben seines/ihrer vorherigen Vereins mit dem Antrag vorlegt. Absatz 3.1, 3.2 und 3.3 kommen für diese Personen nicht zur Anwendung.
10. Personen, die bereits einmal Mitglied des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 waren und aus eigenem Antrieb die Mitgliedschaft gekündigt haben, ohne dass sie sich etwas zu Schulden haben kommen lassen, indem Sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können im Einzelfall auf Antrag erneut in den Verein aufgenommen werden, wenn sie dies beantragen. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu prüfen und zu bescheiden. Absatz 3.1, 3.2 und 3.3 kommen für diese Personen nicht zur Anwendung.
11. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand angenommen und somit positiv beschieden wird.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September (Posteingang) an den 1. Vorsitzenden zu übermitteln oder persönlich bis zu diesem Tage zu übergeben. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, können weder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, noch an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 beschädigt,
 - b) gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - c) den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 - d) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - e) gegen fischereirechtliche Vorschriften und/oder Vorschriften, Tatbestände oder Regelungen der Vereinsordnungen verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - f) innerhalb des Vereins erheblich Anlass zu Streit und/oder Unfrieden gegeben hat,
 - g) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen geldlichen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der Beitragsordnung (§16a dieser Satzung) ergeben, mehr als 6 Monate in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig und nach einer eingehenden Anhörung des Ehrengerichtes. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Für den Nachweis der Anhörung genügt die Aufgabe des Sachverhaltes zur Post per „Einschreiben“ an die vom Mitglied zuletzt benannte Adresse. Die Entscheidung des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich unter Nennung des/der Grundes/Gründe zur Post per Einschreiben mitgeteilt werden.

5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Verein kann das Mitglied im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung Berufung anmelden, wenn das Mitglied dies gegenüber dem Vorstand innerhalb von 14 Werktagen nach dem Erhalt des Schreibens gem. Absatz 4 schriftlich beantragt. In der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Verlangen dann in Form eines eigenständigen Tagesordnungspunktes unter Nennung des Namens und des Sachverhaltes den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Bis zu dem Termin dieser Mitgliederversammlung bleibt das Mitglied, welches Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes zum Vereinsausschluss eingelegt hat, ein Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder die Berufung des Mitgliedes akzeptieren oder zurückweisen und somit die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes aufheben, bestätigen oder im Sinne von §7 in eine Sanktion oder/und eine Vereinsstrafe umwandeln. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Berufung als abgelehnt und der Ausschluss als bestätigt.
7. Im Rahmen des gesamten Ausschlussverfahrens ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin nicht zugelassen. Erfolgt jedoch über den Verein die Hin-zuziehung eines Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, so steht dieses Recht auch dem Mitglied zu.
8. Der Ausschluss lässt die Beitragspflicht des Mitgliedes für das Jahr, in welchem seine Mitgliedschaft endet, unberührt. Dies gilt auch für ausstehende Forderungen.
9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet. Erworbene Gut-habenstunden verfallen ersatzlos, ohne dass ein Anspruch auf eine wie auch immer geartete Verrechnung bzw. Entschädigung geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen und kann auch von Erben nicht geltend gemacht werden. Die Vereinspapiere und ggf. auch anderes Vereinseigentum, sofern es dem Mitglied überlassen wurde (z. B. Schlüssel etc.) sind zurückzugeben.
10. Der gesamte Prozess im Vorfeld des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein ist vom Vorstand hinreichend nachvollziehbar und in einer geeigneten Weise zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die Anhörung der Beteiligten, des Ehren-gerichtes und die für die Entscheidung ausschlaggebenden Gründe. Im Vorfeld einer möglichen Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes (siehe Abs. 5 dieses §) in der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied auf Verlangen im Beisein des geschäftsführenden Vorstandes Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

§7

Sanktionen / Vereinsstrafen

Das Recht des Vereins, Sanktionen und Vereinsstrafen zu verhängen, wird aus der grundsätzlich geschützten Vereinigungsfreiheit und der Vereinsautonomie abgeleitet. Dieses Strafrecht richtet sich gegen Mitglieder des Vereins.

1. Sanktionen oder/und Vereinsstrafen können ausgesprochen werden, wenn sich der Grund dafür in einem Verstoß gegen die Satzung bzw. die in den Vereinsordnungen aufgeführten Vorschriften, Tatbeständen oder Regelungen finden lässt. Dazu gehören ausdrücklich auch die in §6 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Sachverhalte in weniger schweren Fällen.
2. Für den Ausspruch einer Sanktion oder/und Vereinsstrafe, soweit dies die Satzung nicht anders regelt, ist der Vorstand zuständig. Dieser hat im Rahmen des Verfahrens abwägend zu agieren und ist gehalten, sich im Vorfeld der Entscheidung eingehend mit dem Sachverhalt zu befassen. Die Entscheidung des Vorstandes hat ausnahmslos die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und darf nicht von persönlichen Interessen oder Befindlichkeiten geprägt sein. Der Vorstand hat Entscheidungen über Sanktionen oder/und Vereinsstrafen mit einer einfachen Mehrheit herbeizuführen.

3. Das Verfahren im Sinne dieser Vorschrift ist formlos durchzuführen. Dabei ist dem betroffenen Mitglied angemessen Gehör zu gewähren. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Beschwerdepunkte und die Beweismittel sind dem Mitglied mitzuteilen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin ist hierbei nicht zugelassen. Erfolgt jedoch über den Verein die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, so steht dieses Recht auch dem Mitglied zu.
4. Anstatt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - a) eine Verwarnung mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistungen).
 - b) eine zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer.
 - c) für den Verein ehrenamtlich abzuleistende zusätzliche Arbeitsstunden, ohne dass diese gem. §5 ff. der Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und den Arbeitsdienst (siehe §16 dieser Satzung) auf den Beitrag in Anrechnung gebracht werden können.
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Für die Verhängung der Strafe ist es grundsätzlich nicht erheblich, ob der Verstoß vorsätzlich, fahrlässig oder in Unkenntnis begangen wurde.

5. Die Sanktion und/oder die Vereinsstrafe sind dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe bekanntzugeben.
6. Die vom Vorstand ausgesprochenen Sanktionen und/oder Vereinsstrafen müssen im jeweiligen Einzelfall den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit folgen.
7. Das Mitglied hat das Recht, die ausgesprochene Sanktion oder/und Vereinsstrafe von dem Ehrengericht überprüfen zu lassen, womit eine Berufung der Angelegenheit gegenüber der Mitgliederversammlung ausdrücklich ausgeschlossen ist.
8. Vom Vorstand ausgesprochene Sanktionen und/oder Vereinsstrafen, sofern diese An-gelsperren für die Vereinsgewässer umfassen, müssen ohne Angabe des Grundes und der Hintergründe, jedoch mit Namen und Zeitraum am Schwarzen Brett im Vereinsheim öffentlich bekanntgemacht werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, soweit dieses von dieser Satzung nicht eingeschränkt wird, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dem Verein gehörenden oder die von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht und im Sinne dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Vereinsordnungen (siehe § 16 dieser Satzung) zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) sich über die jeweils aktuell gültigen Rechte und Pflichten, die sich in der Satzung und den Vereinsordnungen begründen, sowie über die einschlägigen rechtlichen Vorschriften eigeninitiativ zu informieren (Holschuld).
- b) die Fischwaid im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (Satzung und Vereinsordnungen) auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- c) sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sowie anderen Vereinsmitgliedern auf Verlangen ordnungsgemäß auszuweisen.

- d) Gewässer- oder Umweltverunreinigungen unmittelbar gegenüber dem Vorstand zu melden oder gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- e) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- f) die fälligen geldlichen Mitgliedsbeiträge bis spätestens zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres auf die Konten des Vereines zu überweisen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Davon abweichende Regelungen können nur in Absprache mit dem Vorstand und in begründeten Einzelfällen vereinbart werden; wobei derartige Absprachen der Schriftform bedürfen.
- g) gegenüber den Vereinsmitgliedern kameradschaftlich und hilfsbereit aufzutreten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§10).
- b) Der Vorstand (§11).
- c) Das Ehrengericht (§14).

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904.
2. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist innerhalb der ersten beiden Monate durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern des Vereins spätestens 21 Werktage, gerechnet von dem Postaufgabedatum an, vor dem Termin mit der Post zugestellt werden.
3. Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen, sofern er dies mehrheitlich für notwendig erachtet.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

- e) die Änderung der Satzung,
 - f) der Beschluss der Vereinsordnungen sowie deren Änderung,
 - g) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - h) die Wahl des Ehrengerichtes (§14 dieser Satzung),
 - i) die Behandlung und die abschließende Entscheidung der Berufungen gegen die Entscheidungen des Vorstandes, die sich in §6.3 ff. begründen (Vereinsausschluss, siehe dazu insbesondere auch §6.5 und §6.6 dieser Satzung),
 - j) die Auszeichnung und Ehrung der Mitglieder im Sinne der Ehrenordnung,
 - k) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Antrag gem. Abs. 7 dieser Vorschrift in Verbindung mit §11 Abs. 6 dieser Satzung.
 - l) der Beschluss über die Zugehörigkeit des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 in Verbänden und anderen Vereinen.
7. Anträge von Mitgliedern werden in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres diskutiert und einer Entscheidung zugeführt. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Über die eingegangenen Anträge werden die Mitglieder mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung informiert. Die eingegangenen Anträge werden darüber hinaus am Schwarzen Brett im Vereinsheim veröffentlicht.
8. Beschlussfassung
- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht eine andere zwingende gesetzliche Regelung besteht oder diese Satzung andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - c) Die Änderung der unter § 16 dieser Satzung ausgewiesenen Vereinsordnungen bedarf einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mehr als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom 1. Vorsitzenden unmittelbar nach der Sitzung redaktionell in die Satzung oder die entsprechende/n Vereinsordnung/en eingearbeitet werden. Die Veröffentlichung der aktualisierten Vorschrift auf der jeweils gültigen Internetseite des Angelvereins und am Schwarzen Brett im Vereinsheim hat dann spätestens nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde - sofern erforderlich - zu erfolgen.
10. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die jeweiligen Niederschriften sind angemessen und zeitgemäß zu archivieren, wobei eine nachhaltige und zeitgemäße Datensicherung zu gewährleisten ist.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der/den
 - a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) 1. Kassierer/in
 - d) 1. Schriftführer/in
 - e) 1. Gewässerwart/in
 - f) 1. Jugendwart/in
 - g) Beisitzer/innen
2. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen gem. Abs.1 Buchstaben a) bis g) in Personalunion ist nicht möglich.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die unter §11 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) benannten Vorstandsmitglieder.
4. Jede/r von den unter §11 Abs. 3 benannten Vorstandsmitgliedern hat Einzelvertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Der 1. Vorsitzende muss in einer geheimen Wahl gewählt werden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann offen erfolgen, muss jedoch ebenfalls geheim erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
6. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der im Rahmen der beschlussfassenden Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen und ihn/sie mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben beauftragen. Mitglieder, die vom Vorstand auf dieser Basis zur Mitarbeit in den Vorstand berufen werden, sind dem Vorstand zugehörig und bei Entscheidungen im Vorstand stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf der Basis eines begründeten Antrages des Vorstandes weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer/innen in den Vorstand berufen. Die Anzahl der Beisitzer/innen ist nicht begrenzt und orientiert sich ausschließlich am Bedarf. Mitglieder, die als Beisitzer/in in den Vorstand berufen werden, sind dem Vorstand zugehörig und bei Entscheidungen im Vorstand stimmberechtigt.
9. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
10. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
11. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen in dieser Satzung benannten Organen oder übergeordneten Institutionen/Behörden vorbehalten ist.

12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden aus. Beschlüsse, sofern sie im Rahmen der Vorstandsarbeit gefasst werden und diese Satzung oder die Vereinsordnungen nichts anderes vorsehen, werden mit einer einfachen Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des 1. Vorsitzenden das doppelte Gewicht.
13. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
14. Der/Die 1. Vorsitzende ist berechtigt, erforderliche redaktionelle Änderungen (z.B. Verweise auf neue rechtliche Grundlagen, die die aktuell gültigen Normen ersetzen) in der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder müssen über diese redaktionellen Änderungen mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich informiert werden. Die Änderungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachvollziehbar zu archivieren.
15. Der/Die 1. Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Vereinsordnungen vorzunehmen, sofern sich diese aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die Änderungen sind mit einem Verweis auf den Antrag zur Änderung der jeweiligen Vereinsordnung sowie mit einem Verweis auf das Protokoll der Mitgliederversammlung in der der Beschluss gefasst wurde, in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachvollziehbar zu archivieren.
16. Der geschäftsführende Vorstand hat am Schwarzen Brett im Vereinsheim die jeweils aktuelle Fassung der Satzung und der Vereinsordnungen öffentlich zugänglich zu halten.

§12 Geschäfts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr bzw. das Beitragsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung im Sinne der Gemeinnützigkeit handzuhaben.
3. Der/Die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten aktiv mitzuwirken und dem/der 1. Vorsitzenden regelmäßig und angemessen über ihre Tätigkeiten und Planungen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes stehen, zu berichten.
4. Zahlungsanweisungen, welche die Konten des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 oder das Vermögen des Vereins belasten, müssen von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. Kassierer/in unterschrieben werden. Darüber hinaus dürfen Aufträge gegenüber Dritten, welche Auswirkungen auf die finanziellen Planungen des Vereins haben oder diese tangieren, nur im Einvernehmen dieser drei Personen erteilt werden. Ab einem Auftragswert von mehr als 1000 EURO ist dieses Einvernehmen im Vorfeld der Auftragsvergabe schriftlich zu dokumentieren.
5. Das Aufnehmen von Darlehen oder Hypotheken ist dem Vorstand nur mit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
6. Der/Die Kassierer/in hat eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen. Dabei sind die Buchungsbelege durchgängig und fortlaufend zu nummerieren und mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.
7. Der Vorstand hat die Kassenprüfer/innen über markante statistische Abweichungen der monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zeitnah zu informieren.
8. Aus den Belegen müssen der Sinn und der Zweck jeder Zahlung sowie der Zahlungstag eindeutig ersichtlich sein.

9. Geldbestände im Wert von mehr als 500 EURO müssen auf einem Bankkonto oder einem Sparkonto des Vereins angelegt werden. Die Kontounterlagen verwahrt der/die Kassierer/in. Abhebungen davon dürfen nur gemeinsam von zwei der unter § 11 Absatz 3 dieser Satzung genannten Personen getätigt werden.
10. Überschüsse dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
11. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn und solange dies zur Sicherung einer nachhaltigen Erfüllung der Vereinszwecke im Sinne dieser Satzung erforderlich ist. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über die Bildung von Rücklagen und deren Entwicklung informieren.
12. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§13 Zuwendungen und Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder des Vereins oder ihre Erben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Vorstandsmitglieder bekommen ihre baren Auslagen erstattet, sofern diese im Detail nachgewiesen werden und im Vorfeld innerhalb des Vorstandes abgestimmt wurden.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§14 Ehrengericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren ein Ehrengericht. Die Mitglieder des Ehrengerichtes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Das Ehrengericht besteht aus drei Ordentlichen Mitgliedern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904, die mindestens 10 Jahre und durchgehend im Verein aktiv sind. Darüber hinaus sind von der Mitgliederversammlung drei Stellvertreter/innen zu benennen. Die Mitglieder des Ehrengerichtes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der Name des/der Vorsitzenden des Ehrengerichtes ist mit der Anschrift und den verfügbaren Kommunikationsdaten (z.B. Emailadresse, Telefonnummer etc.) am Schwarzen Brett auszuweisen.
3. Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichtes vorzeitig aus, oder wird es in den Vorstand berufen/gewählt, so rückt ein/e Stellvertreter/n nach. Scheidet ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus oder wird es in den Vorstand berufen/gewählt, wählen die verbleibenden Mitglieder des Ehrengerichtes kommissarisch ein neues stellvertretendes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann eine Nachwahl stattzufinden hat.
4. Erklärt sich ein Mitglied des Ehrengerichtes für befangen oder ist es selbst in ein Verfahren involviert, welches vor dem Ehrengericht verhandelt werden soll, so rückt ein/e Stellvertreter/n nach.

5. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes oder an Weisungen Dritter gebunden. Sie entscheiden unabhängig und abwägend nach besten Wissen und Gewissen und im Sinne dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen.
6. Das Ehrengericht kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.
7. Das Ehrengericht kann angerufen werden, um
 - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, sofern die Differenzen einen unmittelbaren Bezug zu dem Angelsportverein Fulda e.V. 1904 haben.
 - b) in allgemeinen vereinsinternen Streitfällen vermittelnd und schlichtend zu wirken oder einzugreifen, wenn der/die Vorsitzende des Ehrengerichtes sich für die Annahme des Falles ausspricht und die Angelegenheit nicht eindeutig den originären Aufgaben des Vorstandes zugeordnet werden kann.
 - c) Sanktionen des Vorstandes gegenüber einem Vereinsmitglied einer neutralen Würdigung zuzuführen oder diese hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus ist das Ehrengericht für alle, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

8. Die Anrufung hat zunächst schriftlich unter Angabe der Gründe und einer nachvollziehbaren Schilderung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Anrufung des Ehrengerichtes ist gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins anzuzeigen. Diese/r hat die Unterlagen unmittelbar und vollständig dem/der Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu übergeben.
9. Über die Art und Weise der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens entscheiden alleine und unabhängig die Mitglieder des Ehrengerichtes. Dabei wird das Verfahren vor dem Ehrengericht grundsätzlich vereinsintern und formlos durchgeführt. Die Hinzuziehung eines/r Rechtsanwaltes/in oder eines Prozessvertreters/in im Rahmen des Verfahrens vor dem Ehrengericht ist nicht zugelassen. Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich.
10. Wird das Ehrengericht mit Bezug auf Absatz 7a oder Absatz 7b dieses § angerufen oder eigenständig aktiv, so erfolgt das Verfahren ergebnisoffen. Die Verfahrensbeteiligten erklären sich jedoch vor dem Verfahren bereit, das Votum und die Vorschläge des Ehrengerichtes anzunehmen. Das Verfahren ist dann abgeschlossen, wenn das Ehrengericht das Verfahrensziel für erreicht erklärt oder feststellt, dass keine Einigung bzw. keine Übereinkunft möglich ist. Darüber hinaus kann das Ehrengericht dem Vorstand empfehlen, Mitglieder zu sanktionieren oder/und mit Vereinsstrafen zu belegen, wenn es dies im Zusammenhang mit einem Verfahren im Sinne dieses Absatzes für notwendig erachtet.
11. Wird das Ehrengericht mit Bezug auf Absatz 7c angerufen, so kann es Entscheidungen, Sanktionen und /oder Vereinsstrafen, die der Vorstand getroffen oder verhängt hat, nicht widerrufen oder aufheben. Es kann jedoch feststellen, dass eine vom Vorstand ausgesprochene Sanktion und/oder Strafe nicht rechtmäßig oder unverhältnismäßig ergangen ist. Ist dies der Fall, hat sich der Vorstand unter Hinzuziehung des Ehrengerichtes erneut und eingehend mit dem Sachverhalt zu beschäftigen. Dabei hat er die Argumentation des Ehrengerichtes in geeigneter Weise zu berücksichtigen und eine neue Entscheidung einvernehmlich mit dem Ehrengericht herbeizuführen.
- 11.1 Sofern das Ehrengericht die Entscheidung des Vorstandes bestätigt, kann eine Sanktion oder/und die Vereinsstrafe von dem betroffenen Mitglied nicht weiter hinterfragt werden.
12. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen urteilen und entscheiden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mehrheitlich.
13. Die Mitgliedschaft im Ehrengericht ist ehrenamtlich. Aufwendungen, Fahrtkosten oder sonstige Auslagen werden nicht vergütet.

§15 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt

eine/n 1. Kassenprüfer/in,
eine/n 2. Kassenprüfer/in,

sowie eine/n 3. Kassenprüfer/in. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/innen dürfen keine anderen Ämter im Verein begleiten. Eine unmittelbare Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/in ist nicht möglich. Diese kann frühestens 12 Monate nach Ablauf einer vorherigen bzw. vorausgegangenen Berufungsperiode erneut erfolgen.

1.1 Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei der drei Kassenprüfer/innen vollständig und umfassend durchgeführt werden. Der/Die dritte Kassenprüfer/in kann entweder teilweise, in dem er/sie mit Teilaufgaben betraut wird, oder gänzlich in die Kassenprüfung einbezogen werden und aktiv mitwirken. Die Kassenprüfer/innen führen die Kassenprüfung im Einvernehmen durch.

2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen ist es,

- a) sich durch Stichproben - auch im Laufe des Geschäftsjahres - von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse, der Ausgaben und der Buchführung zu überzeugen.
- b) Rechnungsbelege auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung zu prüfen.
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende und umfassende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- d) das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) der Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht, der nicht nur oberflächlich sein darf, über die vorgenommene/n Kassenprüfung/en und deren jeweiliges Ergebnis vorzustellen. Dieser Bericht wird von dem/der 1. Kassenprüfer/in vorgetragen.
- f) der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Kassenprüfer/in aufgrund des Prüfungs-ergebnisses die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben der Kassenprüfer/innen sind ihnen von dem/der 1. Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in die Geschäftsbücher und sonstige Buchungsunterlagen sowie die Belege, Bankauszüge und Bankbücher vollumfänglich vorzulegen. Dabei müssen aus den Belegen der Zweck und die Verwendung jeder Zahlung sowie der Zahlungstag eindeutig ersichtlich sein.

4. Sofern die Kassenführung in elektronischer Form (Nutzung dafür vorgesehener Softwareprogramme) erfolgt, ist den Kassenprüfern/innen in entsprechender Weise oder in Form von gedruckten Protokollen Einsicht in die jeweiligen Dateien und Datenbanken zu gewähren.

§16 Vereinsordnungen

Der Angelsportverein Fulda e.V. 1904 regelt seine nach innen und außen gerichteten Verhältnisse in Ergänzung zu dieser Satzung durch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Verordnungen.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Ordnungen

- a) Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und den Arbeitsdienst
- b) Gewässerordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Ordnung für die Jugendgruppe

§17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig ab-gegebenen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bzw. des Amtsgerichtes sowie dem Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim, Olympiastraße 8, 36041 Fulda, in Kraft. Sie hebt die Satzung vom 20. Februar 1987 in vollem Umfange auf. Darüber hinaus werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung alle bisherigen Beschlüsse aufgehoben, sofern sie die Satzung betrafen.

Fulda, 16. März 2018

Stefan Krings - 1. Vorsitzender

Michael Dietzel - 2. Vorsitzender

Ulrich Baier-Bobineau - 1. Kassierer

Armin Gerbeth - Schriftführer